Stadt Wildau

Der Bürgermeister

AIRPORT REGION BER
Follow me!

Postanschrift: Stadt Wildau * 15745 Wildau
Telefax (03375) 50 54 71
www.wildau.de www.nwk-schoenefelder-kreuz.de

Abteilung: Hauptverwaltung
Hausanschrift: Karl-Marx-Str. 36, 15745 Wildau
Sachbearbeiter: Frau Vogel
Telefon/ Fax: (03375) 5054-55/ 5054-70
e-mail: m.vogel@wildau.de
Aktenzeichen: 32/ Vo

Öffnungszeiten
Mo 09 – 12 Uhr
Di 09 – 12 Uhr und 14 – 18 Uhr
Do 09 – 12 Uhr und 14 – 17 Uhr

Piratenpartei Brandenburg
z.H. Herrn Guido Körber
Garnstraße 36
14482 Potsdam

Ihr Schreiben vom: 27.07.2017 Ihr Zeichen: Unser Zeichen: 32/ Vo Datum: 27.07.2017

Plakatwerbung aus Anlass der Bundestagswahl 2017

Sehr geehrter Herr Körber,

hinsichtlich Ihres Anschreibens vom 27.07.2017 möchte ich Ihnen zu der beabsichtigten Plakatwerbung der Piratenpartei aus Anlass der diesjährigen Bundestagswahl folgendes mitteilen.

Gemäß der Sondernutzungssatzung der Stadt Wildau vom 16.06.2009 bedarf die Plakatwerbung zu den öffentlichen Wahlen zwei Monate vor und sieben Tage nach der Wahl keiner Erlaubnis der Kommune.

Bei der Plakatierung ist vornehmlich zu beachten, dass

- die Plakatwerbung unzulässig ist im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen sowie am Innenrand von Kurven,
- die Plakatwerbung nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit amtlichen Verkehrszeichen führen darf,
- die Plakate weder an Bäumen noch an Verkehrszeichen/ - Einrichtungen befestigt werden dürfen.

In der Anlage möchte ich Ihnen darüber hinaus das anderen Antragstellern aus Anlass von Sondernutzungen von hier üblicherweise ausgereichte Schreiben übergeben und Sie bitten, die hierin festgehaltenen Hinweise und die Hinweise in der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 18.11.2015 zu Lautsprecher- und Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden im Land Brandenburg bei der erlaubnisfreien Plakatierung aus Anlass der diesjährigen Bundestagswahl zu beachten.

b.w.

Auf Grund dessen, dass auch eine Vielzahl anderer, zur Bundestagswahl zugelassener Parteien und die Kandidaten für die zeitgleich stattfindende Bürgermeisterwahl von ihrem Plakatierungsrecht Gebrauch machen werden, bitte ich die Anzahl der durch Ihre Partei zum Einsatz kommenden Wahlwerbung auf **maximal 36 Plakate** zu reduzieren. (bei doppelseitiger Plakatierung = 18 Standorte)

Zur Einhaltung der Vorschriften des BWahlG bezüglich der unzulässigen Wahlpropaganda vor und an Wahllokalgebäuden am Wahltag möchte ich Ihnen darüber hinaus die Standorte der zum gegenwärtigen Zeitpunkt seitens der Stadt Wildau geplanten Wahllokale mitteilen:

- Fichtestraße 90 (Grundschule)
- Fichtestr. 105 (Familientreff „Kleeblatt")
- Lessingstr. 24 (Seniorenheim)
- Freiheitstr. 124/126 (Technologie- und Gründerzentrum)
- Karl-Marx-Str.36 (Rathaus)
- Hückelhovener Ring 34 („Villa 34")
- Käthe-Kollwitz-Str. (KITA Wirbelwind)

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrage

Vogel

Anlage: Musterschreiben Sondernutzung

Stadt Wildau

Der Bürgermeister

AIRPORT REGION BER
Follow me!

Postanschrift: Stadt Wildau * 15745 Wildau
Telefax (03375) 50 54 71
www.wildau.de www.nwk-schoenefelder-kreuz.de

Abteilung: Hauptverwaltung

Hausanschrift: Karl-Marx-Str. 36, 15745 Wildau
Sachbearbeiter: Frau Vogel
Telefon: (03375) 5054 55
Aktenzeichen: 32/ Vo

Öffnungszeiten
Mo 09 – 12 Uhr
Di 09 – 12 Uhr und 14 – 18 Uhr
Do 09 – 12 Uhr und 14 – 17 Uhr

Ihr Schreiben vom: Ihr Zeichen: Unser Zeichen: 32/ Vo Datum:

SONDERNUTZUNGSERLAUBNIS

Sehr geehrte Damen und Herren ,

aufgrund Ihres o.a. Antrages wird Ihnen gemäß § 2 II der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Wildau (Sondernutzungssatzung) vom 16.06.2009 i.V.m. § 18 I Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr.15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2014 (GVBl. I/14, Nr.27) gestattet, im Gebiet der Stadt Wildau die **Laternenmasten** für Ihre Werbung zu nutzen.

Anzahl der Plakate:
Zweck/ Veranstaltung:
Erlaubniszeitraum:

Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Auflagen:
Eine gesicherte Anbringung der Plakate in 2 m Höhe muss gewährleistet sein. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial (kein Draht), welches Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen. Das Befestigungsmaterial ist bei Abnahme der Plakate ebenfalls vom Träger zu entfernen.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Aufgrund privater Eigentumsverhältnisse ist für das eventuelle Plakatieren auf dem Gelände des A10 Centers Kontakt mit der ECE Projektmanagement G.m.b.H. & Co.KG, Chausseestr.1, 15745 Wildau aufzunehmen.
- Auf und vor dem Bahnhofsvorplatz sowie auf dem gegenüberliegenden oberen und unteren Marktplatz dürfen keine Plakate angebracht werden.
- Die Plakate sind möglichst mit Veranstaltungsende, spätestens jedoch bis zum Ende des o.g. Erlaubniszeitraumes vollständig zu entfernen.
- Das Anbringen von Plakaten an Bäumen, Verkehrsleiteinrichtungen, Kreisverkehren, Zäunen, Einfriedungen, Bahnhofsvorplatz, Marktplatz, sowie Baustelleneinrichtungen u. ä. ist nicht gestattet.

b.w.

- Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen und Vorrichtungen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und während der gesamten Plakatierungsdauer so zu erhalten, dass Verkehrsteilnehmer nicht mehr als den Umständen nach unvermeidlich behindert oder belästigt und Sachbeschädigungen vermieden werden. Diesbezügliche Schadensersatzforderungen gehen zu Lasten des Antragstellers.

- Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und Einmündungen müssen frei bleiben. Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von 10 Metern – gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten – einzuhalten. An Grundstücksein- und Ausfahrten ist ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.

- Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind nicht mehr als 2 Plakatträger pro Lichtmast übereinander anzubringen.
  Bei den Inhalten der Plakate muss es sich um verschiedene Veranstaltungen oder Aktionen handeln. Zwischen den Lichtmasten, an denen sich Plakatträger befinden, sind 2 Lichtmaste plakatfrei zu halten.

- Darüber hinaus sind die Beleuchtungsmasten in einer Höhe von mindestens 2 Metern ab dem Erdboden bis zur Unterkante der Plakatträger freizuhalten.

- Der Erlaubnisinhaber erklärt sich durch Inanspruchnahme der Erlaubnis damit einverstanden, dass widerrechtlich angebrachte Plakate auf seine Kosten von der Stadt Wildau entfernt werden.

- Soweit Privateigentum in Anspruch genommen wird, ist die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers einzuholen.

- Die Erlaubnis gilt nur für Plakate, die mit dem beigefügten Aufkleber der Stadt Wildau versehen sind. Die Aufkleber sind auf dem Plakat und nicht auf dessen Träger anzubringen.

Achtung: An den Laternen der L 401 (Karl-Marx-Straße) sind zwischen Richard-Sorge-Straße und Stickkanal keinerlei Plakatierungen vorzunehmen.

Hinweis: Die Litfaßsäulen der Stadt Wildau können für die Plakatierung kostenfrei genutzt werden. Bei Anbringung der Plakate ist darauf zu achten, dass aktuelle Bekanntmachungen nicht überklebt werden. Eine Beseitigung der Plakate von den Litfaßsäulen ist nach Ablauf des Werbezeitraumes nicht erforderlich.

Gebührenentscheidung

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Vogel